

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Band: 22 (1917-1918)
Heft: 9

Artikel: Sektion St. Gallen
Autor: L. W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

orientiert sind und es in ihren Schulen nach Möglichkeit und nach jeder Richtung hin pflegen, so haben wir nicht nötig, ihnen hier in dieser Beziehung das Beispiel des Musterknaben Stäheli noch besonders vorzuführen.

Noch blieben zu berühren die Ansichten, welche das Buch vertritt, hinsichtlich der Parteipolitik des Lehrers. Es redet der Neutralität, der politischen Farblosigkeit das Wort, lässt aber einem Sozialismus der Tat, gegenüber einem Sozialismus der schönen Worte alle Anerkennung angedeihen.

Manche Stelle haben wir bei der Lektüre des Buches als „uns aus dem Herzen gesprochen“ noch angestrichen, doch sie alle zu zitieren würde das Gegenteil von dem bewirken, was wir möchten, nämlich zu fleissigem Studium des Buches anregen.

Sein Wert besteht darin, dass es zu ruhiger, zielbewusster bodenständiger Schularbeit zurückführen will, in einer Zeit, da ein grosser Teil der Lehrerschaft diese über dem Jagen nach neuen Ideen vielleicht zu gering achtet.

Es misst den Wert dieses Neuen an jenem des bewährten Erpropten und sieht es darauf hin an, ob es Reform im Sinne von Fortschritt sei.

Vielleicht hätte doch der Nutzen des Suchens und Strebens für die Lehrer da und dort etwas höher eingeschätzt werden können, damit wäre dem Buche etwa ein leiser Vorwurf, es sei an manchen Stellen zu reaktionär erspart geblieben.

Heutzutage werden den Schriftstellern gerade jene kleinen, vom hohen Mannestum herab getanen Anspielungen auf die Minderwertigkeit der Frauen gerne in diesem Sinne gebucht —.

Mit dem Verdonnern der Psychoanalyse ist heute dem Lehrerstand nicht mehr so ganz gedient. Zuviel ist davon schon zu ihm gedrungen und manche Last ist doch gerade durch die Psychoanalyse von Lehrer und Schüler genommen worden, es sei nur an eins erinnert. Sicher darf es der Psychoanalyse zum Danke angerechnet werden, dass sie das Erziehungsmittel der *Furcht* aus den Angeln zu heben geholfen hat, indem sie die seelenschädigende Wirkung derselben fürs ganze Leben klar gelegt hat. Der Lehrerstand wartet deshalb mit Spannung auf den Tag, da in gemeinverständlichem Werke die Kapitel aus dem Gebiet der Psychoanalyse zusammengestellt sind, die direkt der Erziehung dienstbar gemacht werden können.

L. W.

Sektion St. Gallen.

Nachdem wir in der Mainummer über die Besoldungsbewegung der st. gallischen Lehrerinnen Mitteilung gemacht haben, sei uns gestattet, hier auch ein Stimmungsbild zu entwerfen über unsere Gefühle „nach der Session“. Zwar haben wir Lehrerinnen keinen Sieg zu feiern, sondern eine Niederlage zu beklagen. Die Siegesfeier müssen wir jenen gönnen, die sich darüber freuen können, dass es gelungen ist „ein kleines Mädchen totzuschlagen“, d. h. einem kleinen Häuflein von 100 und einigen Lehrerinnen, in einem modern sein wollenden Gesetze für gleiche Arbeit nur $\frac{4}{5}$ der Lehrbesoldung zuzuerkennen.

Mehr Glück haben die Arbeitslehrerinnen mit ihrer Besoldungsbewegung gehabt. Sie hat ihnen einmal die Anerkennung ihrer Zugehörigkeit zum st. gallischen Lehrkörper gebracht und damit ein Anrecht auf kantonale Alterszulagen im Verhältnis zu ihrer Stundenzahl und hat ihre Besoldung auf Fr. 160 pro Jahreshalbtage festgesetzt. Der Erfolg ist den Arbeitslehrerinnen herzlich zu

gönnen; denn bis heute war ihr Einkommen vielfach so, dass es kaum ein Existenzminimum bedeuten konnte. Auch liegt es im Zuge der Zeit, Handarbeit, die materielle Werte schafft, besser zu bewerten als es wohl eine Zeit lang geschah, da eine Überschätzung der Kopfarbeit Mode war.

Soweit freuen wir uns des Erfolges der Arbeitslehrerinnen herzlich.

Dagegen können wir den Gedanken nicht ganz unterdrücken, es sei dieser Erfolg ein wenig auf Kosten der Lehrerinnen errungen, und zwar deswegen, weil der kantonale Lehrerverein für die Postulate der Arbeitslehrerinnen mit Entschiedenheit eintrat als für diejenigen einer Kategorie von Nichtkonkurrenten. Das Postulat der Lehrerinnen auf $\frac{5}{6}$ gesetzlichen Gehaltes wurde vom Lehrerverein freilich unter seine Vorschläge aufgenommen, aber bei unsern Vorstellungen bei massgebenden Behördemitgliedern hatten wir mehr das Gefühl, das Postulat sei mit „nebensächlicher Kühle“ als mit warmer Empfehlung dort behandelt worden.

Ja, wir erlebten, dass im Grossen Rate den Arbeitslehrerinnen eine 3jährige Ausbildungszeit angerechnet wurde, während die 2jährige im amtlichen Schulblatt eben erst vorgeschrieben wurde. Für die Primarlehrerinnen wurde dagegen mit der 3jährigen argumentiert, während längst für sie die 4jährige Seminarbildung gilt. Es muss auffallen, dass die Lehrer es so ruhig hinnehmen, wenn mit der Ausbildungszeit derart willkürlich dies oder das begründet werden will; denn bekanntlich ist die Seminarzeit für Primarlehrer und -lehrerinnen genau dieselbe. Wenn sie da und dort noch mit einigen Kursen oder Kürslein verstärkt worden ist, so kann dem entgegengehalten werden, dass die ganze Arbeitszeit in der Schule bis zur Pensionierung zugleich Arbeits- und Lehrzeit ist und sein muss.

Von einem Mitgliede des Grossen Rates wie auch von der Botschaft wurde ausgesprochen, dass der Unterschied in der Besoldung zwischen Lehrer und Lehrerin durchaus nicht etwa durch geringere Leistungen der Lehrerinnen gerechtfertigt sei, da musste unbedingt der Grundsatz zur Geltung kommen „gleiche Arbeit — gleicher Lohn“. Der Unterschied sei durch die Familienpflichten des Lehrers berechtigt. Die Konsequenz, dass dann der ledige Lehrer dasselbe Einkommen erhalten müsste wie die Lehrerin, ist indes nicht gezogen worden. Also freundliche Worte — nützen viel und — kosten wenig.

Aufrichtig gefreut hat die Lehrerinnen die mutige Tat eines neu in den Grossen Rat eingezogenen Kollegen, der ihr Postulat vertreten hat. So ist denn der Geist der Gerechtigkeit und der Duldung gegenüber einer schwer kämpfenden Minderheit dem Ratssaal nicht ganz fern geblieben. Noch sind die Lehrerinnen nicht stimmberechtigt, noch sehen sie dem Parteigetriebe mit kritischem Blicke zu, aber sie werden im gegebenen Momente mancher Erfahrungen eingedenk bleiben.

Sie werden sich auch fragen, was ihnen mehr Vorteil bietet, gewissen Organisationen anzugehören oder — ohne dieselben sich die Freiheit des Handelns zu wahren.

Für die Lehrerinnen einigen Trost bietet die Tatsache, dass sie hinsichtlich der kantonalen Alterszulagen den Lehrern gleichgestellt sind, und dass heute Besoldungsgesetze nicht mehr für Jahrzehnte Gültigkeit haben.

Aus der Besoldungsbewegung von 1918 haben wir viel gelernt und — wie ein konservatives Blatt vorausschauend angetönt hat — wir werden wieder kommen!

Es ist nicht so sehr der finanzielle Ausfall, obwohl er wie bei den ersten

Mitteilungen dargelegt wurde, sehr ins Gewicht fällt, der uns zu weiterem Handeln treibt, als vielmehr der Ehrenpunkt. Wie würden wir vor den Kolleginnen aller andern Kantone dastehen, die Gleichstellung oder nahezu Gleichstellung männlicher und weiblicher Lehrkräfte in ihren Besoldungsgesetzen aufweisen, wenn wir diese Zurücksetzung ruhig hinnehmen wollten. Die Gemeinden unseres Kantons möchten wohl auch nicht wegen eines Gesamtbetrages von zirka 10,000 Franken in den Geruch der Knauserei kommen, und der Kanton sollte diese Knauserei nicht gesetzlich sanktionieren.

Wir Lehrerinnen dürfen uns nicht durch andere, verwandte Berufsgruppen erdrücken lassen, sonst geben wir allen übrigen weiblichen Berufsorganisationen ein schlimmes Beispiel. Wie *wir* uns behandeln lassen, so wird man versuchen, die andern zu behandeln. Seien wir uns dieser Verantwortung als Lehrerinnen und als Frauen bewusst, und nun an die Arbeit, Bange machen gilt nicht mehr.

L. W.

Berufsberatung im Kanton St. Gallen.

Soeben verlässt der Bericht über die Berufsberatungsstelle für Mädchen und Frauen in St. Gallen die Presse. Er umfasst die Zeit von der Gründung am 18. Februar 1916 bis Ende März 1918, also reichlich zwei Jahre.

Von Frauenvereinen ins Leben gerufen und finanziert, hat sich diese Berufsberatungsstelle als dringende soziale Notwendigkeit erwiesen und in St. Gallen und Umgebung gut eingebürgert. In diesen zwei Jahren wurden zirka 1650 Audienzen abgehalten, die 538 Beratungsfälle betreffen. Nach eingehender Kenntnisnahme der individuellen Verhältnisse wird von der Beraterin den Töchtern geraten, die Schule weiter zu besuchen, Säuglingspflege-, Kinderpflege-, Krankenpflege-, Hausbeamtinnen-, Arbeitslehrerinnenkurse, Nähkurse usw. zu nehmen oder sie werden einer *Lehrstelle* für einen Beruf zugeführt. Unter den Berufen nimmt die Damenschneiderei den ersten Platz ein; daneben kommen in Betracht die Weissnäherei, die Knabenschneiderei, der Modistenberuf, die Glättereier, der Coiffeusenberuf, die Landwirtschaft, der Ladenservice. Die Bureaulehrtöchter werden gewöhnlich dem käufmännischen Verein zur Lehrstellenvermittlung überwiesen. Zahntechnik, Photographie, Blumenbinderei, Gärtnerei, Tapeziernäherei, Zeichnerei kommen nur vereinzelt vor. Dagegen nehmen einen ganz grossen Raum (107 Fälle) die *hauswirtschaftlichen* Lehrstellen ein. Es war von Anfang an das Bestreben der Gründerinnen, möglichst viele junge Mädchen als Dienstlehrtöchter geordneten Haushalten zuzuführen, wo sie unter Leitung tüchtiger Hausfrauen in allen Zweigen der Hauswirtschaft unterwiesen werden. Es wurde ein kleiner Dienstlehrvertrag ausgearbeitet. Oft sind die schulentlassenen Töchter noch zu jung und unentwickelt, um ohne Gefährdung ihrer Gesundheit schon eine Berufslehre durchzumachen; man denke an die Vierzehnjährigen. Ein bis zwei Jahre Hausarbeit kräftigt sie meistens zusehends. Es ist dann nachher noch früh genug für eine Lehre. Für eine Hausfrau ist es allerdings ein Opfer, solch einem jungen Kinde alles anzulernen; es ist auch ein Vaterlandsdienst, den man dankbar anerkennen sollte. 25 hauswirtschaftliche Stellen wurden im Welschland vermittelt.

So ist die Berufsberatungsstelle bestrebt, das möglichste beizutragen, um das weibliche Geschlecht der Hauswirtschaft oder gelernten Berufen zuzuführen, wo es auf eigenen Füßen stehen kann. Mit erledigter Lehrstellenvermittlung